

Satzung
des Vereins
ELAN
Gesellschaft für Psychohygiene e. V., Düsseldorf

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "ELAN Gesellschaft für Psychohygiene e. V." und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, durch Schaffung und Unterhaltung entsprechender Einrichtungen die Psychohygiene aufzubauen, zu fördern, fortzuentwickeln und damit auch der wissenschaftlichen Forschung zu dienen. Dies geschieht insbesondere auf den Gebieten der

Psychiatrischen Prävention
(Vorbeugung seelischer Störungen)

Psychiatrischen Intervention
(Möglichkeiten, Notwendigkeiten und Grenzen des Psychiatrischen Eingriffs beim Auftreten seelischer Störungen)
und der

Psychiatrischen Rehabilitation
(Wiedereingliederung seelisch Gestörter in die Gemeinschaft).

Neu:

§3 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere Personengemeinschaften sein, die bereit sind, an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die, ohne aktives Mitglied zu sein, die Tätigkeit des Vereins vor allem durch Zuwendungen zu fördern bereit sind. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist allein die Mitgliederversammlung zuständig.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der durch eingeschriebenen Brief zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 2 Monaten erklärt werden muss,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden oder abträglichen Verhaltens. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, Zweiten Vorsitzenden, der den Ersten Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung vertritt, Dritten Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart, drei von der Mitgliederversammlung hinzu zu wählenden Beisitzern.

Der erste Vorsitzende vertritt zusammen mit einem der beiden anderen Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er sichert die Kontinuität der Aufgaben des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§8 Der Beirat

Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in ihren Aufgaben.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt

- 1.) Die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern,
- 2.) Die Wahl der Mitglieder des Beirates,
- 3.) Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte sowie des Berichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- 4.) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 5.) Die Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins, über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im ersten Vierteljahr, statt. Die Mitglieder sind hiervon schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wozu er verpflichtet ist, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung fordert. Der Vorstand hat die Einladung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher vorzunehmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, sofern nicht Satzung oder Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung kann nur von der Mitgliederversammlung und von ihr nur dann beschlossen werden, wenn auf der Einladung der Abänderungsantrag mitgeteilt worden war.

Neu:

§11 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Beiträge, Geldspenden und andere Zuwendungen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Neu:

§12 Vereinsauflösung

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind. Zugleich bestimmt die Versammlung zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen e.V., Josefstr. 1 b, 41747 Viersen (Amtsgericht Mönchengladbach HRB 12963), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.